

Satzung des "Modellflugclub Phönix Essen / Mülheim e.V." im "Deutschen Aeroclub e.V." unter Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2007 beschlossenen Änderungen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Bestandteile der Satzung

1. Der 1952 gegründete Verein führt den Namen "Modellflugclub Phönix Essen / Mülheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist nach Eintragen der Sitzverlegung einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim a.d. Ruhr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsports - mit Ausnahme von Modellflugzeugen mit Turbinenantrieb - auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Geländes zum Betreiben des Modellfluges in Mülheim a.d. Ruhr oder einer der umliegenden Städte und dem Betrieb des Modellfluges verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrages der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied zu beantragen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung in der dem Aufnahmeantrag folgenden Mitgliederversammlung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
6. Rechte der ordentlichen, aktiven Mitglieder:
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Flugbetrieb und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die übrigen Rechte ergeben sich aus den Einzelbestimmungen dieser Satzung.
7. Pflichten der ordentlichen, aktiven Mitglieder:
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Modellfluges so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Darüber hinaus hat sich jedes Mitglied an die Bestimmungen dieser Satzung, an die jeweils gültige Flugplatzordnung, an alle gültigen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und an alle gültigen Beschlüsse und Weisungen des Vorstands zu halten.
8. Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder:
Fördernde Mitglieder haben nicht das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Flugbetrieb teilzunehmen. Die übrigen Rechte und Pflichten entsprechen denen der ordentlichen, aktiven Mitglieder, es sei denn, es ergibt sich aus den Einzelbestimmungen dieser Satzung etwas anderes.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerer oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Flugplatzordnung oder der Versuch der Schädigung des Vereinsansehens oder die Schädigung des Vereinsansehens oder wenn sich das Mitglied länger als drei Monate in Zahlungsverzug befindet.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlußantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten. Einen Ausschlussantrag über die eigene Person zu stellen, ist nicht zulässig.
4. Über den Ausschluß entscheidet die nächste, dem Antrag folgende ordentliche Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
8. Der Ausschluß wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
9. Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruches an ein Vorstandsmitglied.
10. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Vorstandssitzung. Abs. 6 gilt hierbei entsprechend. Der erneute Beschluß der Vorstandssitzung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sofort nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird, Zahlungsverzug tritt nach vier Wochen ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Zahlungsverzug tritt zehn Tage nach diesem Datum ein, ohne daß es einer Rechnung oder Mahnung bedarf. Jede natürliche oder juristische Person, die im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, hat pro angefangenen Kalendermonat des ersten Jahres der Mitgliedschaft den zwölften Teil des Jahresbeitrages zu entrichten. Dieser Beitrag wird sofort nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, Zahlungsverzug tritt nach vier Wochen ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und die Höhe von Entgelten für nicht durchgeführte Flugleiterdienste legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand)
3. erweiterter Vorstand, bestehend aus Schriftführer und Kassierer (§ 8 Abs. 1, 2 nennt den Gesamtvorstand)
4. der Kassenprüfer
5. die Referenten für Segel-, Elektro- und Verbrennungsmotorflug

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. Er besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
 2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich zu den Mitgliedern aus § 9.1 aus dem Schriftführer und dem Kassierer.
 3. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) natürliche, vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
 4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt oder scheidet aus einem der unter § 9 Abs. 7 a-f genannten Gründe aus.
 5. Der 1. und 2. Vorsitzende werden entweder aufgrund gemeinsamer Gruppenkandidatur von der Mitgliederversammlung in einer Abstimmung gewählt, nachdem die vorgeschlagenen Personen der Mitgliederversammlung – mündlich oder bei Abwesenheit schriftlich – ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der Wahl ihrer jeweiligen Kandidatengruppe das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen
- oder
- sie werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung in jeweils eigenen Abstimmungsverfahren gewählt, nachdem die vorgeschlagene Person der Mitgliederversammlung mündlich – oder bei Abwesenheit schriftlich ihre Bereitschaft erklärt hat, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen. Die Art der Wahl wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung durch die jeweiligen Kandidaten festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl zum 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Referenten für Segel-, Elektro- und Verbrennungsmotorflug werden als Einzelkandidaten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) durch Ablauf der Amtsperiode
 - b) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Austritt aus dem Verein.

- e) durch Ausschluß aus dem Verein.
 - f) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 - g) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
8. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
 9. Die Neuwahlen für den Vorstand sind wiederum als Gruppenkandidatur (§9Abs.5) bzw. als Einzelkandidatur (§9Abs. 6) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Befugnisse des 1. Vorsitzenden. und 2. Vorsitzenden und Kassieres sind in mehrheitlicher Entscheidung:
 - a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung von Rechtsgeschäften
 - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - d) die Verhängung von Vereinsstrafen gem. § 14 der Satzung
 - e) Entscheidung über Sachanträge, die die Beschlußfähigkeit des Vorstandes betreffen
 - f) die Durchführung von Weisungen der Mitgliederversammlung
 - g) Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - h) Erstellung und Aktualisierung einer Flugplatzordnung in Anlehnung an die behördlichen und gesetzlichen Auflagen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Einteilung von Mitgliedern zu Flugleiterdiensten, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen
 - k) die Planung und Durchführung von werbenden und öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten mit dem Ziel, neue Mitglieder in den Verein aufzunehmen und den Modellflugsport im Allgemeinen und den "MFC- Phönix" im Besonderen positiv darzustellen.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Den Referenten für Segel-, Elektro- und Verbrennungsmotorflug fällt insbesondere die Planung und Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen anheim. Ihnen fällt insbesondere die Planung und Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen anheim. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem 1. und 2. Vorsitzenden abzustimmen.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können gemeinschaftlich für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vertretung bevollmächtigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, der Aufnahmegebühr und Festsetzung der Höhe des Entgelts von nicht durchgeführten Flugleiterdiensten
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband
 - i) Die Aufnahme von Neumitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
 - d) wenn mindestens der zwanzigste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlußzuständigkeit des Vorstandes, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge spätestens bis zum 30. November vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand niederzulegen und durch den Vorstand in die Einberufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
4. Stimmberechtigt sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder; die das 16. Lebensjahr vollendet haben; lediglich fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluß über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluß über Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zu einem Beschluß über die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Auf Antrag von mindestens einem der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
6. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
7. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
8. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig:
 - a) bei schwerem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung oder bei Verstoß gegen die Flugplatzordnung
 - b) bei erheblichem standeswidrigen Verhalten
 - c) bei Versuch der Schädigung oder bei Schädigung des Vereinsansehens
 - d) bei Gefährdung oder Störung eines sicheren Flugbetriebes
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen auf unbestimmte Dauer
 - c) Flugverbot auf unbegrenzte Dauer
 - d) Ausschluß aus dem Verein
3. Über die Vereinsstrafen nach §14, Abs.1 und 2 entscheiden der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und Kassierer mehrheitlich.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen, Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden. (§11 Abs.2 Buchst. g)
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
3. Ein im Fall der Liquidation sich eventuell ergebender Überschuß fällt an den "Deutschen Aeroclub Landesverband NRW e.V." und ist dann von diesem auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zu verwenden.
4. Sollte in einem solchen Falle der "Deutsche Aeroclub Landesverband NRW e.V." zu einem solchen Zeitpunkt nicht mehr existieren, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines sich eventuell ergebenden Überschusses.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluß selbst ist etwas anderes bestimmt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Die Satzung ist in:

- §7 Ziffer 2
- §11 Absatz 4, Satz 7

geändert worden.

Beitragsordnung des "Modellflugclub Phönix Essen / Mülheim e.V." mit Sitz in Mülheim an der Ruhr

Gemäß der gültigen Satzung vom 16. Februar 2007 ist gem. § 7 Abs. 3 der Satzung in einer gesonderten Beitragsordnung die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe von Entgelten für nicht durchgeführte Flugleiterdienste festzuhalten. Diese Aufgabe soll diese Beitragsordnung erfüllen.

§ 1

Höhe der Aufnahmegebühr

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von € 80,- zu entrichten.
2. Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von € 21,- zu entrichten.

§ 2

Höhe des Jahresbeitrages

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat einen Jahresbeitrag von € 60,- zu entrichten.
2. Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied hat einen Jahresbeitrag von € 25,- zu entrichten.
3. Jedes ordentliche, fördernde Mitglied hat einen Jahresbeitrag von € 16,- zu entrichten.
4. Für den Vorstand, für den erweiterten Vorstand und die Flugreferenten ist die Mitgliedschaft für die Zeit der Ausübung der Ämter beitragsfrei.

§ 3

Höhe des Entgelts bei nicht durchgeführten Flugleiterdiensten

1. Pro nicht durchgeführtem Flugleiterdienst, der durch die aktuelle Flugleiterliste bestimmt war, hat jedes ordentliche, volljährige Mitglied eine Gebühr von € 40,- zu entrichten, es sei denn, ein Vertreter (der ein ordentliches, volljähriges Mitglied sein muß) hat für das Mitglied den Flugleiterdienst durchgeführt und dies ordnungsgemäß im Flugleiterbuch dokumentiert. Ein Flugleiterdienst gilt auch dann als nicht durchgeführt, wenn dieser im Flugleiterbuch nicht dokumentiert wurde.

§ 4

Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und des Entgelts für nicht durchgeführte Flugleiterdienste

1. Die Aufnahmegebühr wird gem. § 7 Abs. 1 der Satzung sofort nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, Zahlungsverzug tritt nach vier Wochen ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist gem. § 7 Abs. 2 der Satzung jährlich zum 15. März eines jeden Jahres fällig, Zahlungsverzug tritt zehn Tage nach diesem Datum ein, ohne daß es einer Rechnung oder Mahnung bedarf.
3. Das Entgelt für nicht durchgeführte Flugleiterdienste wird zum 15. März des nächsten auf den nicht durchgeführten Flugleiterdienst folgenden Jahres fällig, Zahlungsverzug tritt zehn Tage nach diesem Datum ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
4. Die Mitglieder können eine gesonderte Einzugsbevollmächtigung zugunsten des Vereins unterzeichnen, von welcher der Verein bis zur Wirksamkeit des Austritts Gebrauch machen kann.

§ 5

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die vorliegende Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2007 beschlossen worden.

Mülheim an der Ruhr, 04. Februar 1998

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer